

1. Grundsätzliches zur Ausnahme der selbständig tätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe und deren Pensionisten¹ von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG („Opting-out“)

1.1. Welche sind die Gründe für diese Ausnahme?

Die selbständig erwerbstätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe unterlagen mit den Einkünften aus ihrer Berufsausübung bis 1999 keiner Krankenpflichtversicherung. Sie mussten daher für ihren Krankenversicherungsschutz selbst Sorge tragen. Sofern dieser über eine private Versicherung – Einzel- oder Gruppenkrankenversicherung – erfolgte, hatten sie überdies keine Möglichkeit, die Prämien als Betriebsausgaben steuerlich absetzen zu können.

Im Rahmen der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die staatliche Sozialversicherung wurden mit 1.1.2000 auch die selbständig erwerbstätigen Mitglieder² der Kammern der Freien Berufe mit ihren Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit als „Neue Selbständige“ der Pensions- und Krankenpflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG unterworfen.³

Weil die Kammern der Freien Berufe zT schon über Einrichtungen zur Krankenversicherung (Ärzte) und zur PV (Rechtsanwälte, Notare und damals auch noch Ziviltechniker) verfügten, wurden, um das Entstehen einer doppelten Pflichtversicherung für die Mitglieder dieser Berufsgruppen zu vermeiden, mit dem damals neuen § 5 und den begleitenden Bestimmungen der §§ 14a–14g GSVG⁴ für die Freien Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG zu beantragen:

Die Kammern der Rechtsanwälte, Notare und Ziviltechniker haben die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit Wirkung für jeweils alle ihre Mitglieder beantragt. In Bezug auf die **Krankenversicherung** führte ein solcher Antrag dazu, dass für alle einer beantragenden Kammer angehörenden selbständig tätigen Mitglieder die andernfalls eintretende **Krankenpflichtversicherung** gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG gegen die **Krankenversicherungspflicht** gem § 5 GSVG mit den drei verschiedenen Optionen (Opting-out) eingetauscht werden konnte.

Nachdem alle in der Bundeskonferenz Freie Berufe Österreichs (BUKO) zusammengefassten Kammern⁵ das Opting-out aus der **Krankenpflichtversicherung** beantragt haben, unterliegen die selbständig tätigen Mitglieder dieser Kammern seit 1.1.2000 der **Krankenversicherungspflicht** gem § 5 GSVG⁶, wobei sie zwischen

¹ Die Begriffe „Pensionisten“ und „Pension“ werden nicht nur für die (ehemaligen) Mitglieder betreffend verwendet, die eine Pension aus der staatlichen Sozialversicherung, sondern auch im Zusammenhang mit den Mitgliedern, die ihre Pension als „Altersversorgungsleistung“ von ihrer Kammer (Rechtsanwälte) bzw als „Besondere Pensionsleistung“ (Ziviltechniker) von der SVS erhalten. Die genaue Bezeichnung wird nur dort verwendet, wo es zur Unterscheidung erforderlich ist, sowie im Rahmen der Ausführungen zu den Rechtsanwälten (Pkt 3.4) und Ziviltechnikern (Pkt 3.5.).

² Der besseren Lesbarkeit wegen wird jeweils die männliche Form verwendet, es sind damit aber immer auch die weiblichen Mitglieder angesprochen.

³ § 273 Abs 3 GSVG idF des ASRÄG 1997, BGBl I 1997/139.

⁴ Die Bestimmung des Ausschlusses von der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der staatlichen Krankenversicherung (§ 83 Abs 6 GSVG und die gleichlautenden Bestimmungen in den Parallelgesetzen) wurde mit der Folge an das Opting-out angepasst, dass – dem gesetzlichen Wortlaut nach – die Mitglieder der Kammern der Freien Berufe einschließlich deren Pensionisten von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen sind (siehe dazu aber ausführlich Pkt 1.6.). Der die ZT betreffende § 14h GSVG ist erst mit 1.1.2013 in Kraft getreten, in § 16 ASVG wurde eine Sperrfrist eingeführt, um im Rahmen des Opting-out den Wechsel zu dieser Selbstversicherung gesetzlich zu unterbinden (siehe Pkt 1.5.).

⁵ Apotheker, Ärzte und Zahnärzte, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) und Ziviltechniker.

⁶ Zu den Konstellationen, in denen die Krankenversicherungspflicht gem § 5 GSVG wieder zur Krankenpflichtversicherung wird, siehe Pkt 1.4.1., Pkt 1.4.4. und Pkt 2.1.3. samt Beispiel.

- der Gruppenkrankenversicherung (GKV),⁷
- der Selbst-/Pflichtversicherung gem §§ 14a, 14b GSVG und
- der Selbstversicherung gem § 16 ASVG

wählen können.

Achtung: Die Verpflichtung, die Ausübung des freien Berufes mit einer der von § 5 vorgegebenen Krankenversicherungs-Optionen – entweder § 14b GSVG oder GKV – abzudecken, besteht auch, wenn ein Mitglied aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit, einer Pension oder des Bezuges von Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld schon über eine Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung verfügt!⁸

1.2. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

§ 5 Abs 1 GSVG nimmt die Mitglieder von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und/oder PV nur unter der Voraussetzung aus, dass sie

- eine selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ausüben und aufgrund dieser
- Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.

1.2.1. Selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 GSVG?

Die geforderte selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 4 GSVG üben kraft dessen Wortlautes allerdings nur Personen aus, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iSd §§ 22 Z 1–3 und 5 und/oder 23 EStG 1988 erzielen, wenn diese betriebliche Tätigkeit nicht bereits zur Pflichtversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz im entsprechenden Versicherungsweig geführt hat.

Damit sind auch die Geschäftsführer von den Kammern der Freien Berufe angehörenden Gesellschaften mbH vom Opting-out gem § 5 GSVG erfasst, wenn sie als freie Dienstnehmer Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, weil sie als solche gem § 4 Abs 4 Z 2 lit c ASVG von der Pflichtversicherung als freie Dienstnehmer nach dem ASVG ausgenommen sind.

Auf Mitglieder, die – aus welchem Grunde immer – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 EStG 1988 erzielen, obwohl sie aus eigener oder auch aus allgemeiner Sicht als selbständig tätig gelten, sind hingegen die Regelungen des Opting-out insbesondere die Krankenversicherung betreffend nicht anwendbar, für sie kommt als Krankenversicherungsschutz grundsätzlich nur die staatliche⁹ Krankenversicherung in Betracht, wenn diese im Einzelfall – insbesondere aufgrund der 60-monatigen Sperrfrist des § 16 Abs 2 Z 3 ASVG – nicht auch ausgeschlossen ist.¹⁰

⁷ Ausgenommen die Ärzte und Zahnärzte, deren Kammern keinen GKV-Vertrag abgeschlossen haben (siehe Pkt 1.2.2. und Pkt 3.2.2.).

⁸ Siehe dazu Pkt 1.4.2., Pkt 1.4.4., Pkt 2.1.4. und Pkt 2.2.4. Zum Opting-out gem § 5 GSVG siehe ausführlich *Sedlacek/Koch in Neumann, GSVG für Steuerberater*² (2018), §§ 5, 14a ff und 229e GSVG; *Sedlacek* kritisch zur gesetzlichen Umsetzung des Opting-out: „Missglückte Reparaturen im System der Krankenversicherung der Freien Berufe“, ASoK 2013, 122.

⁹ Der Begriff „staatlich“ wird für die gesetzliche Sozialversicherung nach dem ASVG, B-KUVG, GSVG/FSVG und BSVG verwendet, um diese gesetzlichen Versicherungen von den privatrechtlichen Versicherungen der Mitglieder der Kammern der Freien Berufe zu unterscheiden, weil die betroffenen Kammern der Freien Berufe immer wieder – zu Recht – betonen, dass es sich auch bei ihren Kammer-einrichtungen zur Alters- und Krankenversorgung um gesetzliche Versicherungen handelt.

¹⁰ Solche Konstellationen sind im Pkt 3.4.2.2. und Pkt 3.4.4.1. zu den Rechtsanwältinnen beschrieben, mögliche Lösungen im Pkt 3.4.4.2. und Pkt 3.4.4.3.

1.2.2. Gleichartiger oder zumindest annähernd gleichwertiger Leistungsanspruch?

Da es sich bei zwei der von § 5 GSVG vorgegebenen Optionen, nämlich bei den Selbstversicherungen gem § 16 ASVG und § 14a GSVG ohnehin um staatliche Krankenversicherungen handelt, hatte die Voraussetzung, dass der Anspruch auf Leistungen den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sein muss, nur für die GKV als Einrichtung der jeweiligen Kammer der Freien Berufe Bedeutung.

Die Bundeskonferenz Freie Berufe Österreichs hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um sowohl einen Muster-GKV als auch einen Leistungskatalog einschließlich -tarif zu erarbeiten, die die von § 5 Abs 1 GSVG geforderte Gleichartigkeit oder zumindest annähernde Gleichwertigkeit erfüllten. Auf Basis des Muster-GKV haben die einzelnen Kammern den für ihre Mitglieder geltenden **GKV als „GSVG-Ersatz“** ausgearbeitet und mit der UNIQA Versicherungen AG abgeschlossen, wobei die UNIQA als führender Versicherer im eigenen Namen sowie im Namen der anderen in den Verträgen genannten Versicherungen als beteiligte Mitversicherer aufgetreten ist.¹¹

Die im § 5 Abs 1 GSVG für das Opting-out enthaltene Voraussetzung der Gleichartigkeit oder zumindest annähernden Gleichwertigkeit der GKV hat zur Forderung des Sozialministeriums geführt, dass in der GKV zumindest ein Angehöriger prämienfrei mitversichert zu sein hat (Art 4 Abs 4 iVm Art 7 Abs 3 GKV).

Nicht zu prüfen war die Gleichwertigkeit in jenen Fällen, in denen die Leistungsansprüche/Anwartschaften auf einer bundes- oder gleichartigen landesgesetzlichen Regelung beruhen (§ 5 Abs 3 GSVG). Dies hat einerseits die Altersversorgungseinrichtungen der Rechtsanwälte und Notare sowie damals auch noch die der Ziviltechniker betroffen, aber auch hinsichtlich der Krankenversicherung die Ärzte, die mit den Wohlfahrtsfonds über eine bundesgesetzlich geregelte kammereigene Krankenversorgungseinrichtung verfügen, weshalb die Ärztekammern auch keine privaten GKV abgeschlossen haben.¹²

1.3. Keine amtswegige Einbeziehung in die Selbstversicherungen und Gruppenkrankenversicherung?

Sowohl die Selbstversicherung gem § 14a Abs 1 GSVG als auch die Selbstversicherung gem § 16 ASVG kann nur auf Antrag eines Mitgliedes eintreten, die für die Durchführung der Selbstversicherungen zuständigen Versicherungsträger haben somit grundsätzlich keine Möglichkeit, mit amtswegiger Einbeziehung vorzugehen.¹³

Aufgrund der für sie jeweils maßgebenden Satzung bzw des von ihrer Kammer abgeschlossenen GKV müssen (mussten) alle selbstständig tätigen Mitglieder der Kammern der Freien Berufe zwingend der GKV beitreten, wenn sie nicht nachweisen (nachgewiesen haben), dass sie sich zu einer der beiden Selbstversicherungen angemeldet haben.

¹¹ Die Bundeskammer der Tierärzte hat als einzige Kammer der Freien Berufe die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group und nicht die UNIQA als Vertragspartner gewählt. Soweit im Rahmen der folgenden Ausführungen die GKV bzw der GKV angesprochen sind, handelt es sich immer um die Vertragsbeziehung der einzelnen Kammern mit der UNIQA, auf den von den Tierärzten mit der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossenen GKV wird nicht gesondert eingegangen, gegebenenfalls wird es bei Tierärzten erforderlich sein, diesen Vertrag und die dazu gehörende berufsrechtliche Satzung zur Lösung von Einzelfällen heranzuziehen.

¹² Näheres dazu unter Pkt 1.2.2. und Pkt 3.2.2.

¹³ Zu den besonderen Konstellationen, in denen die freiwilligen Selbstversicherungen gem § 14a GSVG und § 16 ASVG zu Pflichtversicherungen werden und die SVS im Rahmen dieser mit amtswegiger Einbeziehung vorgehen kann, siehe die Zitate in der FN 6.

Allerdings müssen die Mitglieder auch der GKV von sich aus unaufgefordert beitreten, es ist abgesehen von der sich aus § 5 Abs 1 GSVG für die Anwendung des Opting-out ergebenden Verpflichtung, jedenfalls nach einer der drei Möglichkeiten versichert zu sein, gesetzlich keine amtswegige Einbeziehung in die GKV durch die jeweils zuständige Kammer vorgesehen, § 229e GSVG enthält lediglich die Verpflichtung der Kammern, der SVS für die Selbstversicherung gem § 14a GSVG jährlich eine Liste der eingetragenen Mitglieder zu übermitteln und alle Änderungen hinsichtlich dieser Mitglieder einmal monatlich bekanntzugeben.¹⁴

*Julcher*¹⁵ kritisiert daher, dass damit nicht gewährleistet ist, dass eine der Optionen auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus dieser Sicht stellt sie zu Recht fest, dass die Tatsache, „dass hier kein Auffangpflichtversicherungstatbestand greift, ein Versäumnis ist, dessen gesetzliche Bereinigung wohl zu überlegen wäre“.

Festzuhalten ist allerdings, dass sich die für die lückenlose Einhaltung der Krankenversicherungspflicht verantwortlichen Kammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung so organisiert haben, dass sie – zumindest theoretisch – gewährleisten können, dass jedes dem Opting-out unterliegende selbständige Mitglied auch definitiv eine der drei Möglichkeiten gewählt und dies der Kammer gemeldet hat. Darüber hinaus ist zwischen der SVS (damals SVA), dem privaten Versicherer UNIQA und den einzelnen Kammern ein Informationsverfahren vereinbart worden, das die lückenlose Einhaltung der Krankenversicherungspflicht weitgehend sicherstellt.¹⁶

Hinzuweisen ist auch, dass der freiwillige Wechsel zwischen den von § 5 Abs 1 GSVG vorgegebenen drei Versicherungsmöglichkeiten gesetzlich sehr eingeschränkt ist, um den Versicherten nicht die Möglichkeit zu bieten, sich nach der „Rosinenmethode“ jeweils die Krankenversicherung auszusuchen, die ihnen im Augenblick als die für sie und ihre Familie günstigste erscheint.¹⁷ Dementsprechend bleibt die GKV auch nach Eintritt eines Mitgliedes in den Ruhestand aufrecht, sie kann aber mittels Kündigung unter der Voraussetzung beendet werden, dass eine Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung neu entsteht, mit der Folge, dass automatisch Pflichtversicherung gem § 14b GSVG eintritt.¹⁸

1.4. Welche Regelungen enthalten die das Opting-out begleitenden §§ 14a–14h GSVG?

1.4.1. Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem § 14a GSVG

Neben den Voraussetzungen, unter denen diese Selbstversicherung von aktiv tätigen Mitgliedern und Pensionisten beantragt werden kann, befinden sich in den Abs 3–5 auch die Konstellationen, in denen die freiwilligen Selbstversicherungen gem § 14a GSVG und § 16 ASVG zur Pflichtversicherung mit der Möglichkeit der amtswegigen Einbeziehung durch die SVS wird.¹⁹

¹⁴ Näheres dazu siehe *Sedlacek/Koch in Neumann, GSVG für Steuerberater*² (2018), § 229e Rz 1f.

¹⁵ Hofrätin des VwGH in ihrer Rezension zum Kommentar „GSVG für Steuerberater“, JAS 2017, 439.

¹⁶ Siehe *Sedlacek/Koch in Neumann, § 5 Rz 15 ff.*

¹⁷ Siehe dazu *Sedlacek/Koch in Neumann, GSVG für Steuerberater*² (2018), § 5 Rz 56 ff und *Sedlacek* ausführlich in der ASoK 2016, 322 ff, der in seinem Beitrag auch alle Konstellationen festhält, die zum zwingenden Wechsel von einer zu einer anderen Versicherungsoption führen.

¹⁸ Siehe Pkt 2.1.1. und die Zitate in der FN 43, zur die Kündigung der GKV betreffenden Abweichung bei den Wirtschaftstreuhändern siehe Pkt 3.1.4.

¹⁹ Siehe die Ausführungen und das Beispiel zu Pkt 2.1.3. Für die Bestimmung des § 14a Abs 2 GSVG gibt es keinen Anwendungsfall, weil die Berufsgruppen, für die diese Bestimmung vorgesehen ist, auch den Antrag auf Opting-out in der Krankenversicherung gestellt haben und deren Pensionisten daher schon von § 14a Abs 1 Z 2 GSVG erfasst sind (siehe *Sedlacek, ASoK 2013, 122 [126]*).

1.4.2. Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gem § 14b GSVG

Diese Bestimmung hält fest, unter welchen Voraussetzungen bei aktiven Mitgliedern und Pensionisten statt der Selbstversicherung gem § 14a GSVG, aber auch statt jener gem § 16 ASVG, Pflichtversicherung gem § 14b GSVG eintritt, wenn das betroffene Mitglied nicht der GKV seiner Kammer beitrifft (beigetreten ist).

Dies ist der Fall, wenn zur freiberuflichen Tätigkeit oder zu einer Pension eine Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung aufgrund einer (weiteren) Erwerbstätigkeit, einer staatlichen Pension oder des Bezuges von Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld hinzutritt.²⁰

1.4.3. § 14c GSVG: Beginn und Ende der Selbstversicherung gem § 14a GSVG

Zu beachten ist, dass die Selbstversicherung gem § 14a GSVG erst mit dem Letzten des Kalendermonates endet, in dem die Kammermitgliedschaft endet, bzw im Falle der Pensionisten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Pension wegfällt, und diese Selbstversicherung während ihres Bestandes **nicht gekündigt werden kann**.²¹

Die Selbstversicherung gem § 14a GSVG endet zwar auch für den Fall, dass zwischenzeitlich eine Pflichtversicherung gem § 14b GSVG eintritt, fällt diese Pflichtversicherung später wieder weg, lebt die Selbstversicherung gem § 14a Abs 3 bzw Abs 5 GSVG als Pflichtversicherung von Amts wegen wieder auf, sodass keine Möglichkeit besteht, aus einer freiwillig gewählten oder amtswegig eingetretenen Selbstversicherung gem § 14a GSVG wieder auszutreten, solange die Kammermitgliedschaft besteht bzw die Pension bezogen wird.

1.4.4. § 14d GSVG: Beginn und Ende der Pflichtversicherung gem § 14b GSVG

In den Fällen, in denen ein Mitglied eine der beiden Selbstversicherungen gem § 14a GSVG oder § 16 ASVG gewählt hat, wird die Selbstversicherung zur Pflichtversicherung gem § 14b GSVG, sobald eine Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung aufgrund einer (weiteren) Erwerbstätigkeit, dem Anfall einer Pension oder mit Beginn des Bezuges von Kinderbetreuungs- bzw Weiterbildungsgeld eintritt, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung wieder wegfällt.

Gem § 14a Abs 3 bzw Abs 5 GSVG kommt es nachfolgend von Amts wegen automatisch wieder zur – wie vorstehend dargestellt – nicht kündbaren Selbstversicherung gem § 14a GSVG.

1.4.5. § 14e: Beitragsgrundlage²²

Diese Bestimmung weist einerseits darauf hin, dass hinsichtlich der Einkünfte aus der selbständigen Ausübung des freien Berufes die für die Beitragsgrundlage nach dem GSVG allgemein geltenden Bestimmungen der §§ 25ff GSVG anzuwenden sind.

Andererseits ist festgehalten, wie die Beitragsgrundlage von aufgrund des ausgeübten freien Berufes gewährten Pensionen zu ermitteln ist, nämlich bei ausschließlicher Bezug einer Pension und in jenen Fällen, in denen zu einer Pension eine Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung hinzutritt: In allen Fällen gilt, dass Altersversorgungsleistungen/Pensionen aus Kammereinrichtungen max in Höhe von 80 %

²⁰ Siehe dazu auch Pkt 1.4.4. und Pkt 2.2.4.

²¹ Siehe dazu insbesondere Pkt 3.2.3.1. zu den Ärzten.

²² Näheres dazu siehe Pkt 1.7.3. und zu den Notaren die FN 40.

der jeweils höchstmöglichen staatlichen Pensionsbemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für die Selbst-/Pflichtversicherung gem § 14a/14b GSVG heranzuziehen sind.

1.4.6. § 14f GSVG: Beitragssatz

Der auf Beitragsgrundlagen iSd vorstehenden Pkt 1.4.5. anzuwendende Beitragssatz beträgt für die Krankenversicherung – so wie auch für alle anderen berufstätigen Personen – einheitlich 6,8 %, zur Partnerleistung des Bundes (0,85 %) siehe Pkt 1.7.3.

Lediglich die dem Opting-out unterliegenden Pensionisten haben von der Pension, die sie aufgrund des von ihnen ausgeübten freien Berufes erhalten, grundsätzlich einen höheren Beitrag²³ als die Pensionisten allgemein zu entrichten: Von diesen Pensionen beträgt der Beitragssatz ebenfalls 6,8 %, während von Pensionen aus der staatlichen Sozialversicherung nur 5,1 % abgezogen werden.

1.4.7. § 14g GSVG: Allgemeines

Dieser Paragraph enthält als Generalklausel die Bestimmung, dass für die Durchführung der Selbst-/Pflichtversicherung gem §§ 14a/14b GSVG grundsätzlich alle für die Pflichtversicherung maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden sind, wobei eine Selbstversicherung gem § 14a GSVG einer Pflichtversicherung gleichzuhalten ist.²⁴

1.4.8. § 14h GSVG: Bezug einer besonderen Pensionsleistung

Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Ziviltechniker, die bereits am 1.1.2013 Anspruch auf eine Versorgungsleistung aus dem zu diesem Zeitpunkt in das FSVG überführten Pensionsfonds ihrer Kammer hatten oder sogar schon eine solche bezogen haben.

Diese besonderen Pensionsleistungen sind in den §§ 20c–20e FSVG geregelt.²⁵

1.5. Selbstversicherung gem § 16 ASVG

Diese Selbstversicherung, die – im Gegensatz zur Selbstversicherung gem § 14a GSVG, die ausschließlich zur Umsetzung des Opting-out neu geschaffen worden ist – von allen Personen, deren Wohnsitz im Inland gelegen ist und die nicht schon in einer staatlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, beantragt werden kann, wurde insoweit für Zwecke des Opting-out adaptiert, als § 16 Abs 3 ASVG nach Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG, aus der Selbst-/Pflichtversicherung gem §§ 14a/14b GSVG oder aus einer GKV eine Sperrfrist von 60 Kalendermonaten vorsieht.

Daraus resultiert, dass für den Fall, dass ein Mitglied der Kammern der Freien Berufe einmal aus der zu Beginn gewählten Selbstversicherung gem § 16 ASVG ausscheidet, eine Rückkehr in diese Selbstversicherung ausgeschlossen ist, weil das Mitglied anderenfalls für den Zeitraum dieser 60 Kalendermonate nicht der im Rahmen des Opting-out bestehenden Versicherungspflicht nachkommen würde.²⁶

²³ Zur diesbezüglichen Ausnahme siehe Pkt 3.1.3.

²⁴ Siehe zu dieser Generalklausel ausführlich *Sedlacek/Koch* in *Neumann*, GSVG für Steuerberater² (2018), § 14g.

²⁵ Siehe zu den nur die Ziviltechniker betreffenden sehr komplexen diesbezüglichen Regelungen und zur Umsetzung in der Praxis ausführlich unter Pkt 3.5.1., Pkt 3.5.5. bis Pkt 3.5.8.

²⁶ Siehe *Sedlacek/Koch* in *Neumann*, GSVG für Steuerberater², § 5 Rz 48 ff und auch Pkt 1.4.1., Pkt 1.4.4. sowie das Beispiel zu Pkt 2.1.3.